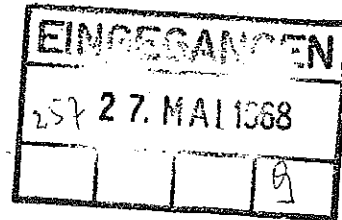


Landratsamt Heidelberg

- Abt. IV/A -



An das
Bürgermeisteramt

6901 St. Ilgen

22. Mai 1968

Betr.: Bebauungsplan "Langwies und Schußgarten"

Der in der Sitzung des Gemeinderats vom 8.4.1968 beschlossene Bebauungsplan "Langwies und Schußgarten" wird gem. § 11 BBauG. (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der 2.VO der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27.1.61 (Ges.Bl.B-W, Seite 208) und § 111 Abs. 5 Landesbauordnung vom 6.4.1964 (Ges. Bl.B-W, S. 151) in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Zustimmungspflicht für baurechtliche Befreiungen und über die Zuständigkeit der Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 21.12.1964 (Ges.Bl.B-W, vom 31.12.1964, Seite 450)

g e n e h m i g t .

Zur weiteren Beachtung wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Zwei mit den Genehmigungsvermerken versehene Planfertigungen und die dortigen Akten folgen beiliegend zurück. Gem. § 12 BBauG ist der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen. Es wird eine Auslegungszeit von mindestens 2 Wochen empfohlen. Ort und Zeit der Auslegung sowie die Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sollen auf dem Plan vermerkt werden.
3. Die Bekanntmachung ist uns unter Mitteilung einer ergänzten Satzung mitzuteilen.

./.

4. Die Rechtsverbindlichkeit des Planes tritt mit der Bekanntmachung ein, d.h. mit dem 1. Tag nach Ablauf der Bekanntmachungszeit.

I.V.

gez.: Christ

Reg. Ass.



Zur Beglaubigung:

K. Müller
Landes
Reg. Oberinspektor